## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4214

Urteil Nr. 124/2007 vom 4. Oktober 2007

## URTEILSAUSZUG

\_\_\_\_

*In Sachen*: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen, gestellt vom Polizeigericht Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und A. Alen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 14. Mai 2007 in Sachen Brigitte Debo und anderer gegen die Flämische Region und die Gemeinde Wachtebeke, dessen Ausfertigung am 4. Juni 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen, an sich und/oder in Verbindung mit Artikel 100 Absatz 1 der durch den königlichen Erlass vom 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung in der vor dem 1. Januar 2007 geltenden Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er in Abweichung von der gemeinrechtlichen Bestimmung von Artikel 2262 § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches die fünfjährige Verjährungsfrist für Forderungen aufgrund der außervertraglichen Haftung zu einem Zeitpunkt anfangen lässt, der dem schadensbegründenden Ereignis vorangeht (genauer gesagt am 1. Januar des Haushaltsjahres, in dem die Forderung entstanden ist), und somit eine kürzere Verjährungsfrist für die gleiche Art von Forderungen herbeiführt, wenn die haftbare Partei eine durch dieses Gesetz ins Auge gefasste öffentlich-rechtliche Behörde ist? ».

Am 20. Juni 2007 haben die referierenden Richter M. Bossuyt und P. Martens in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 den Hof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

Der Ministerrat und die Flämische Regierung haben je einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

(...)

## III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen entspricht heute dem Artikel 100 der durch den königlichen Erlass vom 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung, der bestimmt:

« Verjährt und endgültig zugunsten des Staates erloschen sind, unbeschadet der durch andere diesbezügliche Gesetzes-, Verordnungs- oder Vertragsbestimmungen erlassenen Verwirkungen:

- 1. die Forderungen, die gemäß den gesetzlich oder im Verordnungswege festgelegten Modalitäten vorzulegen sind, die aber nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem ersten Januar des Haushaltsjahres, in dessen Verlauf sie entstanden, vorgelegt wurden;
- 2. die Forderungen, die, obwohl sie innerhalb der unter Nr. 1 genannten Frist vorgelegt wurden, von den Ministern nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem ersten Januar des Jahres, in dessen Verlauf sie vorgelegt wurden, angeordnet wurden;
- 3. alle anderen Forderungen, die nicht innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach dem ersten Januar des Jahres, in dem sie entstanden, angeordnet wurden.

Die sich aus Urteilen ergebenden Forderungen bleiben jedoch der zehnjährigen Verjährung unterworfen; sie müssen durch Vermittlung der Hinterlegungs- und Konsignationskasse ausbezahlt werden ».

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Mai 2003 « zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen, die auf die Haushaltspläne, auf die Kontrolle über die Subventionen und auf die Buchführung der Gemeinschaften und Regionen sowie auf die Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof anwendbar sind » bleibt diese Bestimmung kraft Artikel 71 § 1 des Finanzierungssondergesetzes vom 16. Januar 1989 auch anwendbar auf die Gemeinschaften und Regionen. Aufgrund von Artikel 11 des Programmgesetzes (II) vom 27. Dezember 2006 (*Belgisches Staatsblatt* vom 28. Dezember 2006, dritte Ausgabe), mit dem Artikel 17 des vorerwähnten Gesetzes vom 16. Mai 2003 abgeändert wird, kann das Inkrafttreten dieses Gesetzes vom 16. Mai 2003 vom König spätestens bis zum 1. Januar 2010 verschoben werden.

B.2. Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Juni 1998 zur Abänderung gewisser Bestimmungen bezüglich der Verjährung betrug die gemeinrechtliche Verjährungsfrist dreißig Jahre. Der neue, durch das vorerwähnte Gesetz eingefügte Artikel 2262bis § 1 des Zivilgesetzbuches bestimmt, dass die persönlichen Klagen nach Ablauf von zehn Jahren verjährt sind, mit Ausnahme der Schadenersatzklagen, die auf außervertraglicher Haftung beruhen; diese verjähren nach fünf Jahren ab dem Tag, der demjenigen folgt, an dem der Geschädigte von dem Schaden oder dessen Verschlimmerung und von der Identität der dafür haftenden Person Kenntnis erhalten hat, wobei diese Klagen in jedem Fall nach zwanzig Jahren verjähren ab dem Tag, der demjenigen folgt, an dem das schädigende Ereignis stattgefunden hat. Wenn die Klage vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Juni 1998 entstanden ist, legt Artikel 10 dieses Gesetzes als Übergangsmaßnahme fest, dass die neuen darin vorgesehenen Verjährungsfristen erst ab seinem Inkrafttreten beginnen.

B.3. Der Hof wird über die Vereinbarkeit von Artikel 100 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt, indem diese Bestimmung eine fünfjährige Verjährungsfrist für Forderungen aufgrund der außervertraglichen Haftung der öffentlichen Hand vorsieht, und zwar ab dem ersten Januar des Haushaltsjahres, in dem sie entstanden sind, während die gemeinrechtlichen Schadenersatzforderungen aufgrund der außervertraglichen Haftung nach fünf Jahren ab dem Tag, der demjenigen folgt, an dem der Geschädigte von dem Schaden oder dessen Verschlimmerung und von der Identität der dafür haftenden Person Kenntnis erhalten hat, verjähren.

B.4. Wie der Hof in seinen Urteilen Nrn. 32/96, 75/97, 5/99, 85/2001, 42/2002, 64/2002, 37/2003, 1/2004, 86/2004, 127/2004, 165/2004, 170/2004, 153/2006, 90/2007 und 122/2007 erkannt hat, hat der Gesetzgeber mit der Auferlegung einer fünfjährigen Verjährung für die gegen den Staat gerichteten Klagen eine Maßnahme ergriffen, die mit dem angestrebten Ziel, die Rechnungen des Staates innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen, verbunden ist. Es wurde nämlich geurteilt, dass eine derartige Maßnahme erforderlich ist, weil der Staat seine Rechnungen zu einem bestimmten Zeitpunkt abschließen können muss; es ist eine Verjährung, die zum Bereich der öffentlichen Ordnung gehört und im Hinblick auf eine gute Buchführung erforderlich ist (*Pasin.*, 1846, S. 287).

Während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 6. Februar 1970 wurde wieder bestätigt, dass « der Staat, der jährlich mehr als 150 Milliarden ausgibt und mit einem Verwaltungsapparat arbeitet, der schwerfällig, kompliziert und zusätzlich noch überhäuft ist mit Dokumenten und Archivakten, [...] wohl ein Schuldner ganz besonderer Art » ist und dass « es aus Ordnungsgründen erforderlich [ist], möglichst schnell den Forderungen ein Ende zu bereiten, die sich aus rückständigen Angelegenheiten ergeben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1964-1965, Nr. 971/1, S. 2; *Parl. Dok.*, Senat, 1966-1967, Nr. 126, S. 4). Ähnliche Argumente rechtfertigen auch die besondere Verjährungsfrist für Forderungen der Flämischen Region gegenüber.

Der Umstand, dass die Verjährungsfrist der Forderungen dem Staat und der Flämischen Region gegenüber bereits am ersten Januar des Haushaltsjahres, in dem sie entstanden sind, - und demzufolge in Wirklichkeit fast immer vor der Entstehung der Forderung - anfängt, ergibt sich aus dem spezifischen Kriterium, das bei der Berechnung der Verjährungsfrist zur Anwendung

gebracht wird. Die Wahl dieses Kriteriums wird gerechtfertigt durch die Eigenart des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen als Schuldner dieser Forderungen. Indem diese Berechnungsweise eine konkrete Verjährungsfrist von mindestens vier Jahren nach der Entstehung der Forderung ergibt, d.h. ab dem Zeitpunkt, wo sämtliche Tatbestandsmerkmale vorhanden sind, und zwar ein Fehler, ein Schaden und der ursächliche Zusammenhang zwischen beiden, hat die Maßnahme in Anbetracht ihrer Zielsetzung außerdem keine unverhältnismäßigen Folgen.

B.5. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

6

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 100 Absatz 1 Nr. 1 der durch den königlichen Erlass vom 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er für Schadenersatzklagen aufgrund der außervertraglichen Haftung des Föderalstaates, der Gemeinschaften und der Regionen eine fünfjährige Verjährungsfrist ab dem ersten Januar des Haushaltsjahres, in dem die Forderung entstanden ist, vorsieht.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 4. Oktober 2007.

Der Kanzler, Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux (gez.) A. Arts